

Satzung des Vereins

Gesellschaft für Gastroenterologie in Nordrhein-Westfalen e.V.

Gründungssatzung: 12.10.1991

Satzungsänderung: 23.03.2013

Neufassung: 25.01.2018

Satzungsänderung 12.09.2018

Satzungsänderung 2.08.2021

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein "Gesellschaft für Gastroenterologie" in Nordrhein-Westfalen" mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Gastroenterologie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Veranstaltung von Tagungen der Vermittlung medizinischer Fortschritte auf dem Gebiet der Gastroenterologie an in Klinik und Praxis tätige Ärzte.

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Ebenso können juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aus-händigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder können jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist ihren Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (2) Bei Austritt aus dem Verein ist für das gesamte Jahr, in dem der Austritt er-folgt, der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitglieder-versammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen,
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt ge-macht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fort-laufenden Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die

Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (1) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jährlich zu zahlen, und zwar für das laufende Kalenderjahr im Voraus bis zum 31. März des laufenden Jahres.
- (3) Erfolgt der Eintritt im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Beitrag für das gesamte laufende Kalenderjahr zu zahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - einem Lehrstuhlinhaber für Gastroenterologie an den Universitäten in NRW
 - zwei Chefarzten mit gastroenterologischem Schwerpunkt in kommunalen, öffentlich rechtlichen oder privaten Plankrankenhäusern in NRW (1 aus dem Gebiet Nordrhein, 1 aus dem Gebiet Westfalen-Lippe)
 - einem niedergelassener Gastroenterologie aus NRW
 - einem Mitglied aus der Gruppe der „Jungen Gastroenterologen“ (s. §10 Abs. 6)

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Innerhalb dieser Geschäftsordnung sind u. a. Regelungen zur Wahl der unter
(3) genannten Ämter vorzunehmen
- (3) Innerhalb des unter (1) genannten Personenkreises werden folgende Ämter vergeben:
 - Einen Vorsitzenden des Vorstandes
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - ein Schatzmeister
 - ein Schriftführer
 - Junge Gastroenterologen
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt jeweils 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
 - Vertretung und Darstellung des Vereins nach Innen und nach Außen
 - Unterstützung des Tagungspräsidenten (mindestens ein Kongress pro Jahr)
 - Organisation eines wissenschaftlichen Austauschs der Gastroenterologen in NRW
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entstandene Aufwendungen können erstattet werden.
Vorstandssitzungen werden bei Bedarf per E-Mail einberufen.
- (8) Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder möglich.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft.
- (2) Der Beirat schlägt gemeinsam mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tagungspräsidenten vor, der jeweils im Voraus von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Dem Beirat gehören die Tagungspräsidenten der letzten fünf Jahre an. Die Amtsdauer dieser Mitglieder des Beirates ist auf fünf Jahre begrenzt. Eine

Wiederwahl ist möglich.

- (4) Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder des Beirates aus ihren Reihen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Anzahl von Beiratsmitgliedern beträgt 35 (fünfunddreißig).
- (5) Die Gesellschaft fördert ausdrücklich die Mitarbeit junger Gastroenterologen oder Ärzte, die sich in der Weiterbildung zum Gastroenterologen befinden. Hierfür gründen sie einen Arbeitskreis "Junge Gastroenterologen". Auf Vorschlag dieses Arbeitskreises wählt die Mitgliederversammlung 2 weitere Mitglieder des Beirates aus der Gruppe der "Jungen Gastroenterologen".
- (6) Der Beirat wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich, in der Regel während der Jahrestagung der Gesellschaft, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst während der Jahrestagung der Gesellschaft.
- (2) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 12 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder als Mitteilung im Vereinsorgan (Zeitschrift: DER GASTROENTEROLOGE) oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung bzw. des Vereinsorgans an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail Adresse.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung

- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von acht Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens drei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 15 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das gilt auch für die Beschlussfassung zur Änderung des Zwecks des Vereins.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer des Vereins zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kennedyallee 40, 53175 Bonn. Die Forschungsgemeinschaft verwendet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke.